

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG**Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG
für die Beschlussfassung zu Punkt 8 der Tagesordnung der
ordentlichen Hauptversammlung am 20. Juni 2012
(Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei
Veräußerung von gemäß § 65 AktG erworbenen eigenen Aktien)****1. Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien**

In der ordentlichen Hauptversammlung der Raiffeisen Bank International AG („RBI“) am 20. Juni 2012 soll unter Tagesordnungspunkt 8 dem Vorstand der RBI die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen.

Der Anteil der zu erwerbenden und der bereits erworbenen eigenen Aktien darf 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, wobei dies auch die gemäß § 65 Abs 1 Z 1, Z 4 und Z 7 AktG erworbenen oder gegebenenfalls zu erwerbenden eigenen Aktien umfasst.

Als geringster zu leistender Gegenwert für den Erwerb eigener Aktien wird EUR 1,- pro Aktie vorgeschlagen, als höchster beim Rückerwerb zu leistender Gegenwert wird ein Wert vorgeschlagen, der nicht höher als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen darf.

Diese Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung gelten und die in der Hauptversammlung vom 8. Juli 2010 diesbezüglich erteilte Ermächtigung zum Rückkauf bzw zur Verwendung eigener Aktien ersetzen, die mit einer Laufzeit von 30 Monaten ab dem Termin dieser Hauptversammlung befristet ist.

Der Erwerb eigener Aktien ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft die gemäß § 225 Abs 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf sämtliche ausgegebenen Aktien wurde voll eingezahlt.

2. Ermächtigung des Vorstandes zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Art als über die Börse oder ein öffentliches Angebot

Der Vorstand der RBI soll weiters ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisen oder gänzlichen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.

Aus diesem Anlass erstattet der Vorstand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden Bericht über den möglichen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre im Zusammenhang mit einer allfälligen Veräußerung von gemäß § 65 AktG zulässig erworbenen eigenen Aktien.

Veräußerung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland

Die Expansion in Mittel- und Osteuropa hat in der Strategie der Gesellschaft einen bedeutenden Platz eingenommen. Auch künftige Akquisitionen sind abhängig von den Marktgegebenheiten und der Entwicklung der Märkte nicht auszuschließen; das schließt den Erwerb bestehender Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder von Anteilen an Gesellschaften im In- oder Ausland zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung mit ein, um so eine raschere Präsenz auf dem jeweiligen Markt zu ermöglichen, wobei auf einem bereits bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und mit den lokalen Gegebenheiten vertraute Mitarbeiter übernommen werden.

Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es zweckmäßig oder notwendig sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder - wenn es der Verkäufer vorzieht - anstelle von Bargeld Aktien der RBI zu erhalten.

Es ist daher situationsabhängig denkbar, dass durch die Gewährung eigener Aktien strategisch wichtige Transaktionen entweder überhaupt erst ermöglicht oder auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt wird als bei Barzahlung. Weiters würde jedenfalls der Liquiditätsbedarf einer derartigen Akquisition reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt werden, da bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst im Wege einer Kapitalerhöhung neues Kapital beschafft werden muss.

Ebenso ist möglich, dass Eigentümer einer Zielgesellschaft ihre Beteiligung als Sacheinlage in die RBI einbringen und als Gegenleistung für die Einbringung mit bestehenden eigenen Aktien abgefunden werden können.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist (wie z.B. Anteile an einem für die Gesellschaft strategisch wichtigen Unternehmen) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

Als Bestandteil der Bedingungen des Erwerbs einer Beteiligung dürfte die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand in diesen Fällen nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen.

Zum Zweck der Durchführung des „Share Incentive Program“ („SIP“) der Gesellschaft für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen

RBI und deren Tochtergesellschaften (zusammen die „RBI-Gruppe“) verfolgen eine an den Aktionärsinteressen ausgerichtete Unternehmensstrategie, die auf die langfristige Steigerung des Unternehmenswertes abzielt. Um die Handlungen der Vorstände der RBI-Gruppe sowie der Führungskräfte der RBI auf dieses oberste Unternehmensziel auszurichten, sollen im Rahmen des „Share Incentive Program“ („SIP“) den Begünstigten des SIP, Aktien der Gesellschaft bedingt zugeteilt werden.

Die Beteiligung an der Gesellschaft erhöht die Identifikation der Begünstigten mit der RBI bzw. der RBI-Gruppe. Die Aktienbeteiligung stellt einen über leistungsorientierte Gehaltsbestandteile hinausgehenden Leistungsanreiz dar und soll Schlüsselkräfte an die RBI-Gruppe dadurch binden, dass sie von einer positiven Entwicklung der RBI-Gruppe profitieren können.

Der Vorstand der RBI hat daher mit Zustimmung des Aufsichtsrates bereits im August 2005 ein „Share Incentive Program“ eingerichtet und dieses Programm mit auf die neuen Rahmenbedingungen ausgerichteten Tranchen für die Jahre 2006, 2007, 2008, 2009 und 2011 entsprechend prolongiert. Das SIP räumt den Begünstigten das Recht ein, unter der Voraussetzung der Erbringung eines Eigeninvestments und bedingt durch das Erreichen der im SIP jeweils festgelegten Performancekriterien nach Ablauf einer Bindungsfrist von RBI eine bestimmte Anzahl an RBI-Aktien zugeteilt zu erhalten.

Die näheren Bedingungen des SIP wurden zuletzt für die Tranche 2011 am 14.09.2011 gemäß § 95 Abs 6 iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG über euro adhoc veröffentlicht (§ 82 Abs 9 BörseG).

Der Vorstand geht davon aus, dass es auch in Zukunft sinnvoll sein wird, das SIP oder ähnliche Programme durchzuführen und beabsichtigt, das SIP auch im Geschäftsjahr 2012 mit einer neuen Tranche zu prolongieren; die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung bzw. Zuteilung aufgrund des SIP darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines vom Aufsichtsrat dazu ermächtigten Ausschusses erfolgen.

Zur Bedienung der mit dem SIP (oder aufgrund ähnlicher künftiger Programme) den Begünstigten eingeräumten Rechte auf eine bedingte Zuteilung von RBI-Aktien ist es – insoweit die Gesellschaft nicht von ihrem Recht zur Barablöse Gebrauch machen will – sinnvoll, wenn nicht wirtschaftlich geboten, dass die Gesellschaft eigene Aktien zum Zweck der Weitergabe an den Kreis der Begünstigten erwirbt. Der Vorstand wurde daher in der Hauptversammlung vom 8. Juli 2010 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG ermächtigt.

Die Veräußerung bzw. Zuteilung von solcherart erworbenen Aktien der RBI an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen bringt zwar mittelbar einen Effekt mit sich, der mit dem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre vergleichbar ist, stellt jedoch gemäß § 153 Abs 5 AktG von Gesetzes wegen einen ausreichenden Grund für die Veräußerung „auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot“ dar. Im Rahmen des SIP wurden seit der Ermächtigung vom 8. Juli 2010 415.614 Stück eigene Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zugeteilt.

Aus all diesen Gründen sieht der Vorstand den Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot als verhältnismäßig und gerechtfertigt an.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen entsprechend der in der Hauptversammlung am 10. Juni 2008 beschlossenen Ermächtigung, Aktien an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die vom Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen

Weiters wurde der Vorstand in der Hauptversammlung am 10. Juni 2008 ermächtigt, innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Beschlussfassung Wandelschuldverschreibungen (allenfalls im Wege einer Gesellschaft, die direkt oder indirekt zu hundert Prozent im Eigentum der Gesellschaft steht), sohin bis zum 10. Juni 2013 auszugeben, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Stammaktien der Gesellschaft verbunden ist.

Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Sofern der Vorstand die Ermächtigung ausnützt und Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 10. Juni 2008 begeben werden und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen sollten, vermitteln die Wandelschuldverschreibungen gegenüber der Gesellschaft das Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft.

Dieser (durch die Ausübung des Wandlungsrechtes oder eine Wandlungspflicht bedingte) Bezugsanspruch der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen soll gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 in erster Linie durch bedingtes Kapital „gedeckt“ werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Aktien zur „Deckung“ der Bezugsrechte aus den begebenen Wandelschuldverschreibungen nicht (nur) durch eine Kapitalerhöhung aus dem beantragten bedingtem Kapital beschafft werden, sondern (ganz oder teilweise) auch eigene Aktien der Gesellschaft zu diesem Zweck verwendet werden. Die Verwendung eigener Aktien kann aus Sicht der Gesellschaft beispielsweise dann von Vorteil sein, wenn die Kapitaleffekte der Durchführung einer (bedingten) Kapitalerhöhung relativ zu vernachlässigen sind und die Verwendung bereits vorhandener eigener Aktien für andere Zwecke nicht absehbar ist.

Die zum Aktienbezug berechtigten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen stehen tatsächlich nicht „in gleichen Verhältnissen“ wie die Aktionäre der Gesellschaft, sodass eine Gleichbehandlung der Aktionäre mit den bezugsberechtigten Inhabern der Wandelschuldverschreibungen weder wirtschaftlich, noch rechtlich angemessen oder erforderlich erscheint. Tatsächlich stellt sich die unterschiedliche Behandlung von bestehenden Aktionären und der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bloß als Folge des mit Wandelschuldverschreibungen verbundenen Bezugsrechtes auf Aktien der Gesellschaft dar. So ist auch die Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung zur „Deckung“ der Bezugsrechte aus begebenen Wandelschuldverschreibungen zwingend mit einem immanenten Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre verbunden.

Die Verwendung eigener Aktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von einem ihnen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben, und der damit indirekt verbundene Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre ist daher nach Meinung des Vorstands als Alternative zur Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung gerechtfertigt.

Zusammenfassung:

Bei Vorliegen der in diesem Bericht beschriebenen Voraussetzungen ist der durch die Veräußerung der eigenen Aktien mittelbar bewirkte Ausschluss des Bezugsrechtes nach Meinung des Vorstandes erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Aus den vorstehend angeführten Gründen soll der Vorstand daher von der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern oder sonst in der in diesem Bericht dargestellten Weise über solche eigenen Aktien der Gesellschaft (durch Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen oder Anteilen an Gesellschaften, durch Angebot und Zuteilung von Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen oder durch die Ausgabe an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen) zu verfügen.

Wien, im Mai 2012